

Bundes-Immissionsschutzgesetz: BlmSchG

Jarass

14. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79558-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

se einer Zulassung nach sonstigem Recht bedarf, etwa nach Wasser- oder Abfallrecht (Dietlein LR § 5 Rn.93).

Die Zuordnung setzt zunächst voraus, dass die betreffenden Anlagenteile und Verfahrensschritte den **Charakter einer Nebeneinrichtung** besitzen: Als Nebeneinrichtungen sind Anlagenteile und Verfahrensschritte anzusehen, die für die Erfüllung des Anlagenzwecks nicht erforderlich, gleichwohl aber **auf die Haupteinrichtung ausgerichtet** sind (BVerwG, NVwZ 2011, 429 Rn.21; BayVGH, NVwZ-RR 2007, 383; Jarass, NVwZ 1995, 532). Entscheidend ist die Einbeziehung in den auf die Hauptanlage bezogenen und von dieser bestimmten Funktionszusammenhang (BVerwG, NVwZ 2011, 433 Rn.28; OVG SA, 2 M 43/16 v. 24.8.2016 Rn.23; Storost ULR C22; Schmidt-Kötters GR 84), was auch bei vor- wie nachgeschalteten Schritten der Fall sein kann (NdsOVG, GewArch 1996, 347). Auf die Notwendigkeit für das Funktionieren der Hauptanlage kommt es, wie der Umkehrschluss aus § 1 Abs.2 Nr.1 der 4.BImSchV ergibt, nicht an. Bei Biogasanlagen etwa kommt es u. a. darauf an, wieweit die Verwertung der Nebenprodukte der Haupteinrichtung dient und wieweit die erzeugte Energie im Betrieb genutzt wird (BVerwG, NVwZ 2011, 429 Rn.23). Bei typischen Hilfsanlagen ist der dienende Charakter regelmäßig gegeben; bei anderen Einrichtungen ist von Bedeutung, ob sie im Vergleich zur Haupteinrichtung wenig bedeutsam sind (Jarass, UPR 2011, 204 f).

Weiter müssen die Anlagenteile und Verfahrensschritte einen im Hinblick auf die Haupteinrichtung dienenden, **untergeordneten Charakter** haben (BVerwG, NVwZ 2011, 429 Rn.21; BayVGH, NVwZ-RR 2007, 383; Franzius AOS 82; Böhm FÜ 49). Daher sind Anlagen zur Herstellung von Einsatzstoffen oder Anlagen der Weiterverarbeitung vielfach keine Nebeneinrichtungen (Böhm FÜ 58). Ergänzend ist die Verkehrsanschauung bedeutsam (BVerwGE 69, 351/356 = NVwZ 1985, 46).

bb) Eine untergeordnete, dienende Funktion ist auch möglich, wenn eine Einrichtung **mehreren Anlagen dient**; sie ist dann Nebeneinrichtung aller dieser Anlagen (BVerwGE 69, 351/356 = NVwZ 1985, 46; Ludwig FE (4) § 1 Rn.13; Jarass, NVwZ 1995, 532). Dient allerdings die Einrichtung einer Vielzahl von Anlagen und ist sie wegen ihrer Größe und ihres Umfangs nicht mehr auf einzelne Anlagen ausgerichtet, dann fehlt es an einer untergeordneten Stellung, mit der Konsequenz, dass sie der genehmigungsbedürftigen Anlage nicht mehr zugerechnet werden kann (BVerwGE 69, 351/356 f; Franzius AOS 83). Die Ausgestaltung einer derartigen Einrichtung ist indessen bei der genehmigungsbedürftigen Anlage zu berücksichtigen, mit der Folge, dass eine gewichtige Änderung der selbständigen Einrichtung gleichzeitig eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage sein kann.

cc) Prägt die Haupteinrichtung **eine ganze Betriebsstätte** oder einen **Betriebsteil**, dann sind nach der ergänzend heranzuziehenden Verkehrsanschauung (→ Rn.69) sämtliche Einrichtungen und Verfahrensschritte der Betriebsstätte bzw. des Betriebsteils, die nicht der Haupteinrichtung

zuzurechnen sind, Nebeneinrichtungen (BayVGH, NVwZ-RR 2007, 383; Franzius AOS 83; Storost ULR C22).

- 72 **b) Gemeinsamer Betreiber.** Von einer Nebeneinrichtung i. S. d. § 1 Abs.2 der 4.BImSchV lässt sich nur sprechen, wenn sie **vom Betreiber der Haupteinrichtung betrieben** wird (Franzius AOS 85; Storost ULR C22; Schmidt-Kötters GR 122). Das ist zwar dem Wortlaut des § 1 Abs.2 der 4.BImSchV nicht zu entnehmen, ist aber wegen des Grundsatzes der Betreiberidentität für den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff generell prägend (→ Rn.15). Wird daher eine Nebeneinrichtung an einen anderen übertragen, endet ihr Charakter als Nebeneinrichtung (NdsOVG, NVwZ-RR 2013, 601; Müggenborg, o.Lit.A, 2008, Rn.158 f), worin i. Ü. eine Änderung der Haupteinrichtung liegen kann (vgl. → § 15 Rn.9).
- 73 **c) Zusammenhang und Gefährdungspotential.** Schließlich müssen die erfassten Anlagenteile und Verfahrensschritte (→ Rn.67–71) gem. § 1 Abs.2 Nr.2 der 4.BImSchV (etwas anders § 3 Abs.3 UmwHG) mit der Haupteinrichtung in einem **räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang** stehen. Die (für die Zusammenrechnung mehrerer Anlagen bedeutsame) Definition des *engen* räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhangs in § 1 Abs.3 S.2 der 4.BImSchV (dazu → Rn.29) kann hier nicht entscheidend sein (Storost ULR C23). Die Grenzen sind großzügiger abzustecken. So dürfte für den *räumlichen Zusammenhang* genügen, wenn sich die Einrichtung in der weiteren Nachbarschaft befindet, sei es auch getrennt durch andere Anlagen. Auch müssen Nebenanlagen nicht notwendig auf dem gleichen Betriebsgelände liegen (Schmidt-Kötters GR 85). Darüber hinaus kann es hier nicht darauf ankommen, ob die Nebeneinrichtung einem vergleichbaren technischen Zweck dient. Notwendig ist aber ein *betriebstechnischer Zusammenhang*. Er wird durch technische Einrichtungen hergestellt, ggf. auch solche beweglicher Natur (Hansmann/Röckinghausen LR (4) § 1 Rn.19).
- 74 Weiter muss die Nebeneinrichtung gem. § 1 Abs.2 Nr.2 der 4.BImSchV von **Bedeutung für den Immissions- und Gefahrenschutz** sein. Dies ist der Fall, wenn sich die Nebeneinrichtung auf das Emissions- und (etwa durch Abschirmung) das Immissionsverhalten oder auf die technische Sicherheit der Haupteinrichtung auswirken kann. Erfasst wird *auch* der Fall, dass die Nebenanlage selbst Emissionen oder andere Gefahren auslöst (HambOVG, UPR 1987, 320; Hansmann/Röckinghausen LR (4) § 1 Rn.20; a. A. Böhm FÜ 54). Dabei müssen die Risiken der Nebeneinrichtung nicht die gleichen wie die der Haupteinrichtung sein. Unbefriedigend ist, dass § 1 Abs.2 Nr.2 der 4.BImSchV Auswirkungen auf die Abfallpflichten nicht erwähnt, zumal die Ermächtigung des § 4 Abs.1 einer solchen Ausweitung nicht entgegenstehen würde, da es hier um den Umfang einer genehmigungsbedürftigen Anlage geht. Ein Teil der Abfallrisiken wird aber durch die Abwehr sonstiger Gefahren nach § 1 Abs.2 Nr.2c der 4.BImSchV erfasst (Böhm FÜ 56; Franzius AOS 90).

d) Einzelfälle. Im Einzelnen kommen als Nebeneinrichtungen in Betracht, sofern sie die beschriebenen Voraussetzungen (→ Rn.67–74) erfüllen: Lagerhallen (BVerwG, NVwZ-RR 1992, 402) und Lagerflächen (SächsOVG, 4 A 671/16 v. 13.11.2019 Rn.35), Fertigproduktlager, Rohstofflager, Abfalllager, Transporteinrichtungen, Abfülleinrichtungen (Ohms Rn.118), Verpackungseinrichtungen, Abgasreinigungsanlagen (BR-Drs.226/85, 42), Kühltürme, Fackelsysteme (Böhm FÜ 58), Abfallverwertungsanlagen (Hansmann/Röckinghausen LR (4) § 1 Rn.19), Abfallbeseitigungsanlagen (mit Ausnahme von planfeststellungsbedürftigen Deponien) sowie Wasserbenutzungsanlagen. Zur sonstigen Zulassungsbedürftigkeit der Nebeneinrichtung → Rn.67. Bei Verwaltungs- und Sozialgebäuden fehlt häufig der betriebstechnische Zusammenhang (Hansmann/Röckinghausen LR (4) § 1 Rn.19; Böhm FÜ 62; anders OVG NW, ULR-ES § 17 Rn.39 (2011), 11 f).

Erfasst wird auch der **Kraftfahrzeugverkehr** auf dem Betriebsgrundstück sowie in dessen unmittelbarer Nachbarschaft, soweit er in einem betriebstechnischen bzw. funktionellen Zusammenhang mit der Haupteinrichtung steht und noch nicht im allgemeinen Verkehr aufgegangen ist (BVerwG, NVwZ 1999, 523/527; NdsOVG, 1 ME 177/06 v. 25.1.2007 Rn.50; Schmidt-Kötters GR 86; Kotulla KO 74; vgl. § 3 Nr.4 der 18.BImSchV). Dies gilt auch für den Lärm auf öffentlichen Verkehrswegen. Näher zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen → § 48 Rn.20.

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) **Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt**

1. **schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;**
2. **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;**
3. **Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;**
4. **Energie sparsam und effizient verwendet wird.**

(2) ¹Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nur für Treibhausgase, die für die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes umfasst sind. ²Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.

(3) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

(4) ¹Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. ²Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. ³Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

Literatur A (Gefahrenabwehr und Vorsorge): *Breuer*, Immissionsschutzrechtliche Vorsorge und Stand der Technik, NVwZ 2016, 822; *Köck*, Immissionsschutzrechtliche Störfallvorsorge vor den Herausforderungen der Anpassung an den Klimawandel, ZUR 2011, 15; *Welke*, Die integrierte Vorhabengenehmigung, 2010; *Roller*, Drittschutz im Atom- und Immissionsschutzrecht, NVwZ 2010, 990; *Krüper*, Gemeinwohl im Prozess, 2009; *Reidt*, Die Konkurrenz im Anlagenzulassungsrecht, DVBl 2009, 274; *Völlmer*, Nachhaltigkeit als Maßstab des Energieeffizienzgebotes, 2009; *Riese/Dieckmann*, Gesamtbetrachtung bei mehreren Industrievorhaben, UPR

2009, 371; *Couzinet*, Die Zulässigkeit von Immissionen im anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht, 2007; *Czajka*, Vorsorge gegen sonstige Gefahren, in: Hansmann/Paetow (Hg.), Festschrift für Kutscheidt, 2003, 249; *Wasielewski*, Die versuchte Umsetzung der IVU-Richtlinie in das deutsche Recht, in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 213; *Kutscheidt*, Anmerkungen zum Vorsorgegrundsatz, in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 437; *Neuser*, Die Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten auf den Bereich der Anlagensicherheit, UPR 2001, 366; *Stapelfeldt*, Die immissionsschutzrechtliche Anlagenzulassung nach europäischem Recht, 2000; *Breuer*, Anlagengenehmigung und Grundpflichten, in: Czajka/Hansmann/Rebentisch (Hg.), Festschrift für Feldhaus, 1999, 49; *Roßnagel*, Rechtsfragen zur Luftreinhaltung bei Massentierställen, NuR 1998, 69.

Literatur B (Abfall- und Energiepflichten): *Umnerstall/Mutert*, Neue Perspektiven auf die gegenwärtigen Verpflichtungen zu Energieeffizienzmaßnahmen im BImSchG, ZfU 2019, 214; *Petersen*, Die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie für die Abfallgrundpflicht des § 5 Abs.1 Nr.3 BImSchG, in: Kirchhof/Paetow/Uechtritz (Hg.), Festschrift für Dolde, 2014, 333; *Krahnfeldt/Conzelmann*, Abfallgrundpflichten und fünfstufige Abfallhierarchie, I+E 2014, 7; *Petersen*, Die fünfstufige Abfallhierarchie, AbfallR 2013, 2; *Giesberts*, Ende der Abfalleigenschaft und 5-stufige Abfallhierarchie im Rahmen des BImSchG, DVBl 2012, 793; *Frenz*, BImSchG und KrWG, I+E 2012, 202; *Endemann*, Abgrenzung industrielle Nebenprodukte/Abfall, AbfallR 2010, 84; *Kopp-Asenmacher*, Neues in Sachen Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen, AbfallR 2010, 150; *Kälberer*, Die Abfallentsorgungspflichten der Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Produktionsanlagen, AbfallR 2008, 214; *Britz*, Zur Effektivität der Energieeinsparinstrumente des BImSchG, UPR 2004, 55; *Winkler*, Die neue Betreiberpflicht, Klimaschutz und Emissionshandel, ZUR 2003, 395; *Buch*, Probleme der Abgrenzung abfallbehördlicher und immissionsschutzbehördlicher Einwirkungsmöglichkeiten, in: Lübke-Wolf (Hg.), Umweltverträgliche Abfallverwertung, 2001, 145; *Sellner*, Änderungen im Grundpflichtenkatalog des § 5 BImSchG, in: Sonderheft H. Weber, 2001, 62; *Pfaff*, Umsetzung des § 5 Abs.1 Nr.3 BImSchG im Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung, Immissionsschutz 2001, 138; *Rebentisch*, Immissionsschutzrechtliche Grundpflichten im Wandel, in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 419.

Literatur C (Nachsorge- und Rückführungspflichten): *Wolff*, Die Abhängigkeit der Rückführungspflicht vom Ausgangszustandsbericht, EurUP 2019, 55; *Scheidler*, Die Nachsorgepflichten für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, UPR 2015, 7; *Krappel*, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht nach dem neuen Recht der Industrieemissionen, ZUR 2014, 202; *Fluck*, Der Ausgangszustandsbericht als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides, I+E 2014, 17; *Müggenborg*, Der Ausgangsbericht über den Bodenzustand, NVwZ 2014, 326; *Schink*, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht, UPR 2013, 241; *Welke*, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht, DVBl 2013, 1362; *Geesmann*, Der Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen, I+E 2013, 262; *Theuer*, Der Bericht über den Ausgangszustand, I+E 2013, 53; *Scheidler*, Die neuen Nachsorgepflichten für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, ZUR 2013, 264; *Segger*, Die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Nachsorgepflichten in der Insolvenz, 2000.

Übersicht

I. Grundlagen	1
1. Bedeutung und Bezug der Grundpflichten	1
a) Unmittelbare Geltung und dynamischer Charakter	1
b) Ziele und Maßnahmen	2a
c) Bezugsbereiche und Beschränkung auf Anlagenbereich	3
d) Integrierter Umweltschutz	5
2. Verhältnis zum TEHG und EU-Recht	5a
a) Verhältnis zum TEHG (Abs.2)	5a
b) EU-Recht	5c
II. Schutzpflicht (Abs.1 Nr.1)	6
1. Grundlagen	6
a) Begriff und Bedeutung	6
b) Abgrenzung zu anderen Vorschriften	8
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	9
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	9
b) Verpflichteter	10
3. Konkret schädliche Umwelteinwirkungen	11
a) Emissionen der Anlage	11
b) Mitverursachung von Immissionen	15
c) Konkrete Beeinträchtigung und Wahrscheinlichkeit	17
d) Erheblichkeit	19
4. Sonstige konkret schädliche Einwirkungen	24
a) Sonstige Einwirkungen	24
b) Einzelne Bereiche sonstiger Einwirkungen	27
c) Verursachung von Beeinträchtigungen	30
5. Maßnahmen der Schutzpflicht	33
a) Spielraum des Anlagenbetreibers	33
b) In Betracht kommende Maßnahmen	34
c) Insb. Immissionskompensation	37
6. Konkretisierende Regelungen	39
a) Luftverunreinigungen	39
b) Lärm	42
c) Sonstige Immissionen	43
d) Bodenverunreinigungen	44
e) Betriebsstörungen und Störfälle	45
III. Vorsorgepflicht (Abs.1 Nr.2)	46
1. Grundlagen	46
a) Bedeutung	46
b) Ziele	47
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	49
3. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	50
a) Allgemeines	50
b) Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik	52
c) Raumbezogene Vorsorge	54

4. Vorsorge gegen sonstige Einwirkungen	57
5. Maßnahmen der Vorsorge und integrierter Umweltschutz	59
6. Maß und Reichweite der Vorsorge (Verhältnismäßigkeit)	60
a) Allgemeines	60
b) Verhältnismäßigkeit mit und ohne konkretisierende Vorschriften	63
7. Konkretisierung und konkretisierende Regelungen	65
a) Partielle Notwendigkeit der Konkretisierung	65
b) Bedeutung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	67
c) Konkretisierende Regelungen	68
IV. Abfallpflichten (Abs.1 Nr.3)	72
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	72
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	73
3. Erfasste Stoffe (Abfälle)	74
a) Ausgangspunkt: Abfallbegriff des KrWG	74
b) Weiter Abfallbegriff	77
c) Bezug auf in der Anlage anfallende Abfälle	77a
4. Pflicht zur Vermeidung von Abfällen	78
a) Vermeidungsbegriff und Rechtsgrundlagen	78
b) Grundsätzlicher Vorrang der Vermeidung vor Verwertung und Beseitigung	80
c) Rechtmäßigkeit der Vermeidung	83
5. Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen	85
a) Rechtsgrundlagen	85
b) Zeitpunkt des Abfallanfalls sowie Fortfall der Abfalleigenschaft	87
c) Beschränkung auf den Anlagenbereich	88
d) Begriff, Vorrang und Art und Weise der Verwertung	90
e) Pflicht zur Beseitigung	92
6. Konkretisierung	95
V. Energieverwendungspflicht (Abs.1 Nr.4)	96
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	96
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	97
3. Pflichten	98
a) Energiebegriff	98
b) Sparsame und effiziente Energieverwendung	99
c) Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Energieverwendung	102
4. Konkretisierung	104
VI. Nachsorgepflichten (Abs.3)	105
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	105
2. Anwendungsbereich	106
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	106
b) Verpflichteter	107

3. Inhalt der Pflichten (Allgemeines)	109
a) Bezugsphase der Pflichten	109
b) Zeitliche Geltung der Pflichten	110
c) Verhältnismäßigkeit	112
4. Die einzelnen Pflichten	113
a) Schutzpflicht nach Abs.3 Nr.1	113
b) Abfallentsorgungspflichten nach Abs.3 Nr.2	116
c) Grundstückszustandspflicht des Abs.3 Nr.3	118
VII. Rückführungspflicht bei Industrieemissions-Anlagen (Abs.4)	119
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	119
2. Anwendungsbereich (Abs.4 S.1)	120
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	120
b) Erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen	122
c) Verpflichteter	125
3. Inhalt der Verpflichtung	126
a) Beseitigung und Verhältnismäßigkeit (Abs.4 S.1)	126
b) Öffentlichkeitsinformation (Abs.4 S.2, 3)	128
VIII. Durchsetzung und Rechtsschutz	129
1. Durchsetzung und Sanktionen	129
2. Gerichtliche Kontrollrechte	130
3. Drittschutz	132
a) Schutzpflicht des Abs.1 Nr.1	133
b) Vorsorgepflicht des Abs.1 Nr.2	135
c) Abfall- und Energiepflichten des Abs.1 Nr.3, 4	138
d) Nachsorgepflichten und Rückführungspflicht des Abs.3, 4	139
4. Privatrecht	140

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Grundlagen

1. Bedeutung und Bezug der Grundpflichten

- 1 a) **Unmittelbare Geltung und dynamischer Charakter.** § 5 enthält die *Grundpflichten* für die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen. Diese Pflichten sind nicht nur Maßstabnormen für die Genehmigungserteilung bzw. für nachträgliche Anordnungen. Vielmehr enthalten sie **unmittelbar geltende Pflichten** für den Anlagenbetreiber (Storost ULR B1; Kotulla KO 1; Roßnagel/Hentschel FÜ 23; Krohn AOS 2; wohl a. A. Schmidt-Kötters GR 5.2). Allerdings setzen die verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen für direkt an den Anlagenbetreiber gerichtete Pflichten nicht selten eine Konkretisierung voraus, insb. im Bereich der Vorsorge und der Energieverwendung (Storost ULR B1; Schröder, Genehmigungsverwaltungsrecht, 2016), sei es durch eine Rechtsvorschrift oder einen Verwaltungsakt. Im Hinblick auf Fernwirkungen setzt die Vorsorgepflicht sogar eine allgemeine Regelung voraus (→ Rn.63 f). Schließlich ist eine Sanktionierung von Verstößen gegen die